

Ordnung für die Zertifizierung zum

Spezialisten für SeniorenzahnMedizin der DGAZ und für das Siegel Seniorengerechte Praxis/Klinik nach den Richtlinien der DGAZ

In der folgenden Ordnung sind bei Personenbeschreibungen stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1 Ziel

Die Deutsche Gesellschaft für AlterszahnMedizin (DGAZ) erteilt an besonders qualifizierte und kompetente Zahnärzte das Zertifikat "Spezialist für SeniorenzahnMedizin der DGAZ". Damit werden Zahnärzte ausgewiesen, die das Fach Alterszahnmedizin umfassend in Theorie und Praxis beherrschen. Zusätzlich kann – nach entsprechender Prüfung – das Siegel "Seniorengerechte Praxis / Klinik nach den Richtlinien der DGAZ" verliehen werden.

§ 2 Voraussetzungen für die Zertifizierung

2.1 Mitgliedschaft in der DGAZ

Zahnärzte, die Mitglieder der DGAZ sind, können einen formlosen Antrag auf Zulassung zum Zertifizierungsverfahren stellen. Der Antrag ist über die Geschäftsstelle der DGAZ an die Prüfungskommission zu richten.

2.2 Berufserfahrung

Am Tag der Anmeldung müssen mindestens fünf Jahre berufliche Tätigkeit nachgewiesen werden. Das Berufsleben beginnt für Zahnärzte mit dem Tag der Approbation bzw. einer gleichwertigen Berufszulassung im Ausland. Assistenzzeiten, die bei einem Spezialisten für SeniorenzahnMedizin abgeleistet wurden, können die Frist auf Antrag verringern. Zeiten ohne Berufsausübung können nicht angerechnet werden.

2.3 Fortbildungs- oder Publikationsnachweis

Hier bestehen drei gleichrangig-alternative Möglichkeiten:

• Bewerber müssen den Besuch von mindestens 128 Fortbildungsstunden im Umfeld der Alterszahnmedizin nachweisen. Die Prüfungskommission gibt regelmäßig eine Liste von empfohlenen Referenten heraus. Über die Anerkennung einzelner Veranstaltungen entscheidet die Prüfungskommission.

oder:

• Bewerber müssen den erfolgreichen Besuch

eines von der DGAZ autorisierten Curriculums "Alters- zahnmedizin" nachweisen.

oder:

• Bewerber müssen mindestens 15 Referate (wissenschaftliche Vorträge, Fortbildungen, Curricula, Kurse, Schulungen) und/oder Veröffentlichungen zum Thema Alterszahnmedizin belegen, die sie selbst gehalten, verfasst bzw. in wichtigen Teilen mitverfasst haben. Über die Anerkennung einzelner Veranstaltungen entscheidet die Prüfungskommission.

Die Fortbildungs-, Veranstaltungs- oder Publikationsnachweise sind systematisch aufzulisten. Die Beiträge dürfen nicht älter als fünf Jahre sein. Bei Fortbildungsveranstaltungen gelten Kopien von Fortbildungsurkunden als Nachweis.

§ 3 Zertifizierungsprozess zum Spezialisten

Ein Kandidat im Zertifizierungsprozess der DGAZ reicht der Prüfungskommission in doppelter Ausführung schriftlich ein:

- 1. Den Nachweis über die Erfüllung der in § 2 genannten Zertifizierungsvoraussetzungen.
- 2. Die Fall- oder Konzeptdokumentation, die entsprechend der "Dokumentations-Systematik" der DGAZ (siehe Anhang) ausgefertigt wurde.

3.1 Fall- oder Konzeptdokumentation

Hier bestehen zwei gleichrangig-alternative Möglichkeiten:

• Bewerber müssen 10 dokumentierte Patientenfälle einreichen. Die Falldokumentation erfolgt explizit auf der Grundlage der Dokumentations-Systematik der DGAZ" (siehe Anhang).

oder:

• Bewerber müssen ein selbst entwickeltes Schulungs-, Praxis-, Betreuungs- oder Fortbildungskonzept im Umfeld der Alterszahnmedizin ausführlich auf der Grundlage der "Dokumentations-Systematik der DGAZ" beschreiben (siehe Anhang). Eigene Erfahrungen sollen die Realisierbarkeit dokumentieren.

3.2 Prüfung

Die Prüfung setzt sich aus dem Teil A (Prüfung der eingereichten Unterlagen) und dem Teil B (mündliche Prüfung) zusammen.

Prüfungsteil A: Prüfung der Unterlagen

Nach dem Einreichen der in § 2 und § 3 Punkt 1 aufgeführten Unterlagen (Fortbildungs- oder Publikationsnachweise und die Fall- bzw. Konzeptdokumentation) sowie der Überweisung der Prüfungsgebühr überprüft die Prüfungskommission, ob die Voraussetzungen für die Zertifizierung erfüllt sind.

Danach erfolgt eine Benachrichtigung des Bewerbers über Annahme, Ablehnung oder Aufforderung zur Nachbesserung bzw. Ergänzung. Erst nachdem sämtliche Unterlagen der Kommission vorliegen und eine Annahme erfolgte, wird mit dem Kandidaten ein Termin für die mündliche Prüfung vereinbart.

Erfolgt eine Ablehnung durch die Prüfungskommission, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. In diesem Fall kann der Kandidat nach Ablauf von zwei Jahren ein erneutes Zertifizierungsverfahren beantragen.

Prüfungsteil B: Mündliche Prüfung

Nach der positiven Begutachtung der eingereichten Unterlagen durch die Prüfungskommission wird ein Termin für die mündliche Prüfung vereinbart. Diese Prüfung erstreckt sich über mindestens 20 Minuten bis maximal 45 Minuten. Die Inhalte der mündlichen Prüfung sind in § 3 Punkt 3 dargestellt.

3.3 Inhalte der mündlichen Prüfung

A Allgemeine Kenntnisse (nicht abschließend)

- Physiologische und pathologische Alternsveränderungen des Menschen und der Mundsituation.
- Einschätzung (Assessment) der physischen und psychischen Situation älterer Patienten in Relation zu den Zielen, den Konzepten und der Prognose zahnärztlicher Behandlungsmaßnahmen.
- Grundsätzliche Kenntnisse der Besonderheiten der juristischen, Wohn- und Betreuungssituationen, in denen sich ältere Menschen befinden können.

B Spezielle Kenntnisse der Alterszahnmedizin (nicht abschließend)

- Grundsätzliche Anforderungen an eine seniorengerechte Praxis.
- Umgang mit älteren Patienten: Lagerung, Hilfestellungen.
- Implikationen mobiler Therapie: Konzepte, Geräte, Organisation und Hygieneanforderungen.
- Praxis-Konzepte und mobile Konzepte für die zahnmedizinische Prävention im Alter.
- Diagnostik und Therapie von Mundschleimhauterkrankungen.
- Parodontologische, restaurative und prothetische Behandlungskonzepte für verschiedene physische und psychische Situationen, in denen sich ältere Patienten befinden können.
- Arthropathien und Myopathien.

3.4 Prüfungsergebnis

Im Anschluss an die mündliche Prüfung teilt die Prüfungskommission dem Kandidaten das Ergebnis nach entsprechender Beratung mit. Das Ergebnis unterscheidet nur "bestanden" oder "nicht bestanden". Von der Prüfung wird ein Protokoll gefertigt. Lautet das Ergebnis der mündlichen Prüfung "nicht bestanden" kann der Kandidat nach Ablauf von einem Jahr eine erneute mündliche Prüfung beantragen.

§ 4 Aktualisierung der Zertifizierung

Die Zertifizierung ist sieben Jahre gültig. Die fortgesetzte Titelführung verlangt den Nachweis einer kontinuierlichen Fortbildung in dieser Fachdisziplin. Zertifizierte Mitglieder der DGAZ können die Verlängerung ihrer Titelführung um weitere sieben Jahre ohne erneute mündliche Prüfung beantragen. Hierzu gibt es zwei gleich-rangig-alternative Möglichkeiten:

Der Zertifizierte weist der Prüfungskommission den Besuch einschlägiger Fortbildungsveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 40 oder mehr Fortbildungsstunden zum Themenbereich der SeniorenzahnMedizin nach, die seit der Zertifizierung oder Erneuerung der Zertifizierung von ihm besucht wurden. Der Nachweis gilt als erfüllt, wenn der Zertifizierte innerhalb der sieben Jahre an mindestens fünf Jahrestagungen der DGAZ oder an mindestens zwei Jahrestagungen und an einem Auffrischungskurs der DGAZ teilgenommen hat.

oder:

• Der Zertifizierte belegt mindestens sechs Referate (wissenschaftliche Vorträge, Schulungen, Fort-

bildungen, Curricula, Kurse,) und/oder Veröffentlichungen zum Themenbereich der SeniorenzahnMedizin, die er seit der Zertifizierung bzw. Erneuerung der Zertifizierung selbst gehalten, verfasst oder in wichtigen Teilen mitverfasst hat.

Der Antrag ist mindestens 6 Monate vor Ablauf der aktuellen Titelführung formlos an den Vorstand der DGAZ über das Sekretariat derselben an die Prüfungskommission zu richten. Dem Antrag ist eine nachprüfbare Auflistung der Kriterien beizufügen, auf die sich der Zertifizierte beruft (ggf. Formblatt im download für Mitglieder verwenden). Die Prüfungskommission entscheidet über die Erneuerung der Zertifizierung. Erfolgt kein Antrag auf Erneuerung der Zertifizierung, erlischt diese sieben Jahre nach Erstbzw. Neuausstellung. Von dem Tag an ist ein weiterer Gebrauch des vormals ausgestellten Zertifikates bzw. des Siegels in jeder Form untersagt und strafbar [§§ 267, 271 StGB].

§ 5 Siegel "Seniorengerechte Praxis/Klinik"

Spezialisten der DGAZ können für die Praxis oder Klinik, die sie betreiben oder in der sie mitarbeiten, das Siegel "Seniorengerechte Praxis/Klinik nach den Richtlinien der DGAZ" erhalten. Das Siegel ist personen- und einrichtungsbezogen und verliert seine Gültigkeit, wenn der Spezialist an anderer Stelle Beschäftigung findet.

Das Siegel "Seniorengerechte Praxis/Klinik nach den Richtlinien der DGAZ" wird verliehen, wenn eine Praxis- oder Klinikbegehung ergeben hat, dass die im Prüfprotokoll (siehe Anhang) dargestellten Anforderungen erfüllt sind. Zeigen sich in der Begehung Mängel, wird das Siegel erst nach der Beseitigung dieser Mängel verliehen.

§ 6 Aktualisierung des Siegels "Seniorengerechte Praxis/Klinik"

Das Siegel "Seniorengerechte Praxis/Klinik nach den Richtlinien der DGAZ" ist bei weiterhin bestehender Praxis- oder Klinikstruktur für sieben Jahre gültig. Eine neuerliche Vergabe ist nur in Verbindung mit der Aktualisierung der Zertifizierung zum Spezialisten der DGAZ möglich. Die Prüfungskommission entscheidet, ob eine erneute Praxis- oder Klinikbegehung notwendigist.

6.1 Veränderung der Praxisstruktur

Eine Verlagerung oder ein Umbau der Praxis oder Klinik sind der Prüfungskommission der DGAZ mitzuteilen. Die Prüfungskommission entscheidet, ob eine neuerliche Begehung oder ein Entzug des Siegels notwendig werden.

§ 7 Prüfungskommission

7.1 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission setzt sich aus drei Zahnärzten zusammen, die "Spezialisten für Seniorenzahnmedizin der DGAZ" sind.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Vorstand der DGAZ für fünf Jahre ernannt und wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

7.2 Aufgaben

- Die Prüfungskommission beurteilt die eingereichten Unterlagen gemäß Teil A (§ 3), entscheidet über die Zulassung zur mündlichen Prüfung (Teil
- B) und führt diese durch.
- Für die Praxis- oder Klinikbegehung zur Verleihung des Siegels "Seniorengerechte Praxis" (§ 5) bestimmt die Prüfungskommission eine oder mehrere gleichrangige Subkommissionen aus jeweils zwei Spezialisten der DGAZ.
- Die Prüfungskommission entscheidet über die Aktualisierung der Zertifizierung und des Siegels.

7.3 Geschäftsordnung

Die Beschlüsse der Prüfungskommission erfolgt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Eine Subkommission im Rahmen der Siegel-Vergabe entscheidet einstimmig. Die voraussichtliche Zusammensetzung wird dem Kandidaten bei der Terminvergabe für die Praxis oder Klinikbegehung genannt.

Gegen die Entscheidungen der Prüfungskommission können keine Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 8 Gebühren

Für die Prüfungsleistungen der DGAZ fallen Prüfungsgebühren an, die vom Vorstand festgesetzt werden.

Prüfungen finden erst nach Eingang der Gebühren statt.

§ 9 Nutzung des Zertifikats und des Siegels

Vorbehaltlich anders lautender Gerichtsentscheidungen sollen das Zertifikat und das Siegel in folgenden Medien benutzt werden dürfen:

- Internet
- Briefpapier
- Geschäftskarten
- Praxisschild

§ 10 Inkrafttreten

Die "Ordnung für die Zertifizierung zum Spezialisten für Seniorenzahnmedizin der DGAZ und das Siegel Seniorengerechte Praxis/Klinik nach den Richtlinien der DGAZ " tritt mit dem Beschluss der Mitglieder- versammlung vom 19. April 2008 und dem Ablauf der Einspruchsfrist mit Datum vom 1. Dezember 2008 in Kraft.

Anhang

Der Anhang enthält:

1. Seite 5 und 6:

Die Dokumentations-Systematik der DGAZ für Konzept- und Falldarstellungen.

2. Seite 7 und 8:

Das Prüfprotokoll für das Siegel "Seniorengerechte Praxis nach den Richtlinien der DGAZ".

Dokumentations- Systematik der DGAZ

In der folgenden Systematik sind bei Personenbeschreibungen stets beide Geschlechter gemeint.

Die DGAZ bietet zwei Zertifizierungsstufen:

- Die Bezeichnung "Zertifizierter Zahnarzt der DGAZ" wird nach dem erfolgreichen Abschluss eines von der DGAZ zertifizierten Curriculums verliehen.
- 2. Die Bezeichnung "Spezialist für SeniorenzahnMedizin der DGAZ" wird nach dem erfolgreichen Abschluss des Zertifizierungsprozesses zum Spezialisten der DGAZ verliehen.

Die nachfolgende Systematik dient als Richtschnur für die Dokumentation von Konzeptstrukturen oder Patientenfällen im Rahmen dieser Zertifizierungsprogramme der Deutschen Gesellschaft für AlterszahnMedizin (DGAZ).

A Konzept-Dokumentation

Im Rahmen der Zertifizierungsprogramme der DGAZ können Bewerber ein selbst entwickeltes Praxis-, Schulungs-, Betreuungs- oder Fortbildungskonzept im Umfeld der Alterszahnmedizin darstellen.

Inhalt

Bei der Konzeptdarstellung soll es sich entweder um ein ganz oder zumindest in wichtigen Teilen selbst entwickeltes Schulungs-, Praxis-, Betreuungs- oder Fortbildungskonzept im Umfeld der Alterszahnmedizin handeln, oder – falls ein Konzept übernommen wurde – um eine in den Grundzügen an wissenschaftlichen Regeln orientierte Ergebnisdarstellung der Anwendung. Eigene Erfahrungen sollen die Realisierbarkeit dokumentieren.

Umfang

Im Rahmen der Abschlussprüfung eines Curriculums ist ein Umfang der schriftlichen Ausarbeitung von mindestens 15.000 Anschlägen (inkl. Leerzeichen, ohne Literaturverzeichnis), entsprechend etwa fünf Druckseiten, bei der Zertifizierung zum Spezialisten von mindestens 50.000 Anschlägen (inkl. Leerzeichen, ohne Literaturverzeichnis), entsprechend etwa 15 Druckseiten, notwendig. Die Darstellung sollte Abbildungen und Tabellen, sowie Literaturverweise mit Literaturverzeichnis enthalten.

Aufbau

Der Aufbau der Darstellung ist sinnvoll durch Überschriften zu unterteilen, obligat sind eine Einleitung und eine Zusammenfassung. Die Einleitung definiert das Thema der Ausarbeitung und nennt Fragestellungen und Ziele. Die Zusammenfassung zählt die wichtigsten Punkte und/oder Ergebnisse auf.

Ausfertigung

Die Ausarbeitung wird gebunden in Papierform in 2facher Kopie (Curriculums-Abschluss oder Zertifizierung zum Spezialisten) bei der jeweiligen Prüfungskommission eingereicht.

B Fall-Dokumentation

1 Anamnese

- 1.1 Allgemeinmedizinische Anamnese
- 1.2 Soziale Anamnese, Familienanamnese
- 1.3 Zahnärztliche Anamnese/Schmerzanamnese
- 1.4 Erwartungen des Patienten, der Angehörigen oder der Pflegenden

2 Befunde

- 2.1 Allgemeinmedizinische Befunde mit Relevanz für die Mundsituation
- 2.2 Angaben zur zahnmedizinischen funktionellen Kapazität
- 2.3 Extraorale Befunde
- 2.4 Intraorale Befunde
 - Schleimhaut- und Weichteilbefunde (Entzündungen, Schwellungen, Schleimhautveränderungen)
 - Mundpflegesituation (Mundhygiene, Risikoparameter, Ernährung)
 - Situation der Zahnhartsubstanzen (Karies, Abrasionen, Attritionen)
 - Parodontale Situation (Lockerungen, Furkationsbefall, Prognose)
 - Restaurative Situation (Art, Qualität, Prognose)
- 2.5 ggf. Röntgenbefunde und/oder Fotodokumentation
- 2.6 Verhaltenseinschätzung, Kooperation, Behandelbarkeit (Einrichtung, Praxis, ITN)

3 Diagnose und Prognose

- 3.1 Diagnose(n)
- 3.1.1 Abschätzung der diagnostischen Möglichkeiten aufgrund des Krankheitsbildes
- 3.2 Risikoabschätzung
- 3.3 Prognostische Beurteilung

4 Behandlung

- 4.1 Behandlungsplanung
 - Behandlungsbedarf (subjektiv und objektiv [theoretisch und relativiert])
 - Behandlungsziele
 - Behandlungsmittel
 - Behandlungsalternativen (mit Nutzen-/Risikoabwägung)
- 4.2 Vorgenommene Behandlungsmaßnahmen in zeitlicher Abfolge
- 4.3 Interdisziplinäre Maßnahmen
- 4.4 Spezielle Unterweisungen oder Schulungs- maßnahmen für Pflegende
- 4.5 Abschlussbefunde
- 4.6 Nachsorge/Recall (Häufigkeit, Verlauf, Befunde)

5 Epikrise und Prognose

- 5.1 Kritische Einordnung der vorliegenden Patientensituation
- 5.2 Wertung individueller Risikofaktoren
- 5.3 Überlegungen zur künftigen Strukturierung des Recalls (Ziele, Häufigkeit)
- 5.4 Abschließende Aussagen zur Prognose

6 Anhang

Abhängig vom Patientenfall z.B.:

- Formblätter zur Risikobewertung
- Fotos
- Röntgenbilder
- Spezielle Schulungsmaßnahmen
- Spezielle Literatur

Prüfprotokoll für das Siegel "Seniorengerechte Praxis/Klinik nach den Richtlinien der DGAZ"

Ziel

Die Deutsche Gesellschaft für AlterszahnMedizin (DGAZ) zeichnet mit dem Siegel "Seniorengerechte Praxis nach den Richtlinien der DGAZ" Praxen und Kliniken aus, die einen verlässlichen Standard bieten, der Senioren gerecht werden.

Prüfpunkte

Die Prüfpunkte sind nachstehend aufgelistet. Für die Vergabe des Siegels müssen alle Fragen mit "ja" beantwortet sein. Eine Ausnahme bilden die mit " *" gekennzeichneten Fragen. Wenn die Praxis grundsätzlich nicht Rollator- und/ oder Rollstuhlgeeignet ist, muss das Praxisteam den Prüfern ein konstruktives und plausibles Konzept darstellen, wie verfahren wird, wenn ein Patient mit diesen Hilfsmitteln um einen Termin bittet oder sogar unangemeldet kommt.

Prüfergebnis

Die Prüfungskommission	ist zu	folgendem	Ergebnis
gekommen:			_

Das	Siegel	wird	vergeben.

Das Siegel wird nicht vergeben.
Das sieger wird ment vergeben.
0 0

Das Siegel wird nach Beseitigung folgender
Mängel vergeben:

......

Prüfergebnis

Spezialisten der DGAZ können für die Praxis oder Klinik, die sie betreiben oder in der sie mitarbeiten, das Siegel "Seniorengerechte Praxis/Klinik nach den Richtlinien der DGAZ" erhalten. Das Siegel ist personen- und Einrichtungsbezogen und verliert seine Gültigkeit, wenn der Spezialist an anderer Stelle Beschäftigungen findet.

Ort, Datum
Unterschrift Prüfer 1
Unterschrift Prüfer 2

		ja	nein		Bemerkungen, Hinweise	
	Ist das Gebäude, in dem sich die Praxis befindet, für jemanden, der nur die Adresse kennt (z.B. Taxifahrer), in der St gut zu identifizieren: Gut erkennbare Hausnummer, bei Dunke gut beleuchtet?					
2.	Ist der Weg z.B. vom Auto (Taxi) zur Gebäudetür ausreichend kurz, Rollator- und Rollstuhl-geeignet, bei Dunkelheit beleuchtet?			*		
3.	Ist das Praxisschild gut sichtbar? Ist die Klingelanlage deutlich beschriftet, bei Dunkelheit beleuchtet und für Rollstuhlfahrer erreichbar?	_		*		
4.	Ist die Gebäudetür leicht zu öffnen? Ist ein elektrischer Entriegler ("Summer") laut genug und läuft ausreichend?					
	Ist der Weg von der Gebäudetür bis zur Praxis ausreichend kurz, Rollator-und Rollstuhl-geeignet, bei Dunkelheit beleuchtet und deutlich ausgeschildert?			*		-
6.	Ist die Praxistür klar beschildert und leicht zu öffnen? Ist ein elektrischer Entriegler ("Summer") laut genug und läuft ausreichend lange?					
7.	Gibt es Sitzgelegenheiten, wenn ein Patient eintrifft oder Wartezeiten an der Anmeldung entstehen?					
8.	Fehlen Stolperfallen (Kabel, Teppichkanten, Stufen), sind die Türen leichtgängig?					
9.	Sind die relevanten Bereiche gut beleuchtet?					
	Ist ausreichend Platz für Rollator oder Rollstuhl in den Bereichen vorhanden, in denen sich der Patient aufhält?					
	Gibt es Sitzgelegenheiten, die nicht zu tief sind und stabile Armlehnen aufweisen?			*		
12.	Sind Praxisunterlagen, die vom Patienten zu lesen und/oder zu bearbeiten sind, ausreichend groß geschrieben?					
	Gibt es Praxisanweisungen, die sicherstellen, dass die allgemeinmedizinische Befunde eines älteren Patienten regelmäßig aktualisiert werden?					
14.	Gibt es Praxisanweisungen1, was bei medizinischen Notfällen zu tun ist, und werden Notfallübungen regelmäßig durchgeführt?					
	Gibt es ein ausreichend geräumiges Patienten-WC, dessen Türvon außen, nach außen werden kann?			*		
	Ist mindestens ein Behandlungsraum ausreichend geräumig, um auch mit Rollator oder Rollstuhl erreicht werden zu können?			*		
	Sind Hilfsmittel für die Seniorenbehandlung vorhanden (z.B. Kopfstütze für Rollstuhl, konfektioniertes Hörgerät, Mundstütze)?					
	Bietet die Praxis zeitnahe Haus- und Heimbesuche an? Ist eine mobile Ausrüstung vorhanden?					
	Hat die Praxis ein "Netzwerk" zahn- und allgemein- medizinischer Kompetenzen ausgebildet, um eine Behandlung älterer Menschen auch in kritischeren Situationen sicherstellen zu können?					
	Wenn die Praxis nicht Rollator- und/oder Rollstuhl-geeignet ist, wie sieht da a) ohne Absprache zur Praxis gekommen ist, und vor der Tür steht? b) anruft und um einen Termin bittet?	ınn da	s Praxisk	onzept ¹ aus, w	enn ein entsprechender Patient	

c) das WC besuchen möchte?
1 Entsprechend den Anforderungen an ein Praxis-Qualitätsmanagement erwartet die DGAZ zu diesen Punkten schriftliche Handlungsanweisungen.